

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.651/0-V/4/93

An das
Präsidium des Nationalrates1010 W i e n

| | |
|-------------------------------|------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. | 65-GE/19/93 |
| Datum: | 6. OKT. 1993 |
| Verteilt | 8.10.93 <i>M</i> |

Dr. Hajer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Martin

2740

45.000/3-1/93
26. August 1993

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesbehindertengesetz geändert wird;
Begutachtung

Als Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Verfassungsdienstes zu dem im Gegenstand angeführten
Gesetzesentwurf übermittelt.

30. September 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.651/0-V/4/93

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Martin

2740

45.300/3-1/93
26. August 1993

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesbehindertengesetz geändert wird;
Begutachtung

Zu dem mit der do. oz. Note versendeten Gesetzesentwurf nimmt
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Der im Betreff genannte Gesetzesentwurf enthält im § 10 Abs. 6
eine Bestimmung, nach der sich der Förderungsempfänger
(Vereinigungen auf dem Gebiet der Behindertenhilfe) bei der
Gewährung von Förderungen dem Bund gegenüber zu verpflichten
hat (haben), über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen
alljährlich Bericht zu erstatten, Rechnung zu legen, zum Zweck
der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung die Überprüfung

- 2 -

zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, gesetzlich vorzusehen, daß die vom Förderungswerber alljährlich zu erstattenden Berichte möglichst keine personenbezogenen Daten der unterstützten Personen enthalten. Dies ergibt sich zwar ohnehin aus dem Datenschutzgesetz, eine diesbezügliche Klarstellung im Bundesbehindertengesetz erscheint jedoch wünschenswert.

Unter einem wurden 25 Ausfertigungen dieser Erledigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

30. September 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

